

# Geschäftsverteilung bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth für 2019

## 14. Nachtrag

### A.

[...]

### B.

Das Präsidium beschließt Folgendes:

#### I.

Mit **sofortiger** Wirkung

1. erhält die **17. Zivilkammer** im Turnus für O-Sachen einmalig **30** Boni;
2. wird die Jahresgeschäftsverteilung nach dem Abschnitt G „Kammerübergreifende Vertretungsregelung“ um einen Abschnitt mit der Überschrift „Ergänzungsrichter“ wie folgt ergänzt:

„Ordnet der Vorsitzende die Zuziehung eines Ergänzungsrichters an und kann dieser aus dem betroffenen Spruchkörper herangezogen werden, ist dessen Bestimmung eine Angelegenheit der kammerinternen Geschäftsverteilung.“

Ist die Bestimmung eines Ergänzungsrichters nach vorstehender Maßgabe nicht möglich, sind die Mitglieder der großen Strafkammern (in umgekehrter Reihenfolge ihrer Bezifferung, stets beginnend mit der 20. Strafkammer), anschließend der Ju-

gengkammer I und zuletzt der Zivilkammern (in umgekehrter Reihenfolge ihrer Bezeichnung, beginnend mit der 19. Zivilkammer) berufen. Ausgenommen sind die 9. Strafkammer, die 19. Strafkammer, die kleinen Strafkammern, die Jugendkammern II, III und IV, die 5. Zivilkammer, die 15. Zivilkammer und die 16. Zivilkammer. Der Präsident, der Vizepräsident und die Vorsitzenden Richter des Landgerichts nehmen nicht teil. Assessoren, die am Tag des Beginns der Hauptverhandlung seit mehr als einem Jahr beim Landgericht tätig sind, und Richter, deren Dienst auf höchstens zwei Drittel des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist, werden gleichfalls nicht herangezogen. Die Reihenfolge der Zuziehung innerhalb der Kammern bemisst sich nach dem letzten Eintritt beim Landgericht, beginnend mit dem danach jüngsten Mitglied. Bei der Ermittlung des Eintrittszeitpunkts bleiben Unterbrechungen durch Abordnung, Elternzeit, Sonderurlaub oder ein Beschäftigungsverbot unberücksichtigt. Als Eintritt beim Landgericht gilt auch die Abordnung an das Landgericht. Abzustellen ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zuziehungsanordnung des Vorsitzenden.“

## II.

Mit Wirkung vom **16. Oktober 2019** wird Richterin am Landgericht **Winter**, deren Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist, zur Stellvertreterin der Vorsitzenden der **7. Zivilkammer** bestellt.

Nürnberg, den 15. August 2019  
Das Präsidium des Landgerichts  
Nürnberg-Fürth

I.V.

Dr. Dettenhofer  
Vizepräsident des Landgerichts

**Dycke**  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

**Ehrhardt**  
Richter am Landgericht

**Eschenbacher**  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht (wauRi)

**Fuchs**  
Richterin am Landgericht

**Haaken**  
Richterin am Landgericht

**von Rauffer**  
Richterin am Landgericht

**Richter-Zeining**  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

**Schneider**  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

**Seyb**  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

**Wiesinger-Kleinlein**  
Richter am Landgericht

Die Richterinnen am Landgericht Fuchs und Haaken sowie die Richter am Landgericht Ehrhardt und Wiesinger-Kleinlein sind an der Mitwirkung bei der Beschlussfassung verhindert.

Nürnberg, den 15. August 2019

I.V.

Dr. Dettenhofer  
Vizepräsident des Landgerichts